

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Hypatia – Frauennetzwerk Erneuerbare Energien und Cleantech e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Hypatia – Frauennetzwerk Erneuerbare Energien und Cleantech e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29575 eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation und Durchführung von Informations- und Podiumsveranstaltungen zu berufsrelevanten, politischen und wissenschaftlichen Themen in der Erneuerbare-Energien und Cleantech-Branche (z.B. Stammtische, Themenabende)
2. Aufbau und Durchführung eines Mentoringprogramms für Frauen aus allen Bereichen der Erneuerbare-Energien und Cleantech-Branche
3. Schaffen und Betreuen einer Online-Vernetzungsplattform für Frauen in der Erneuerbare-Energien und Cleantech-Branche
4. Auswerten und Bereitstellen von Informationsmaterialien über Themen in der Erneuerbare- Energien und Cleantech-Branche anhand der Betreuung einer mehrsprachigen Onlinepräsenz, Halten von Vorträgen, Herausgeben und Verteilen von Broschüren etc.
5. Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf (z.B. Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Familie und Führungspositionen)

Frauen Netzwerk Erneuerbare Energien und Cleantech e. V.

6. Durchführung gemeinsamer Projekte mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Initiativen und Organisationen der Erneuerbaren Energien und Cleantech-Branche
7. Informationen und Beratung für SchülerInnen und Studierende zu Karrierechancen in der Erneuerbare-Energien und Cleantech-Branche (z.B. Teilnahme am GirlsDay)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Entschädigungen für entstandene Aufwendungen, die der Verein nach eigenem Ermessen seinen Mitgliedern erstatten kann. Genauerer regelt die Beitragsordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliches Mitglied kann werden:

- jede weibliche, natürliche Person, gleich welcher Nationalität, die in der Erneuerbaren-Energien oder Cleantech bzw. verwandten Branchen arbeitet oder eine Tätigkeit beabsichtigt, die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- Personen, die nicht zu den oben aufgeführten gehören, aber deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft der Vorstand entscheidet.

- (2) Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen, Gesellschaften des BGB und Körperschaften sein, die bereit sind, den Zweck des Hypatia e.V. ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des unterschriebenen Mitgliedsantrags (Eintrittsdatum).
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nach Ablauf je eines Jahres nach dem Eintrittsdatum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung nicht innerhalb der Monatsfrist Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Er übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Geschäfte mit einem Geschäftswert ab EUR 5.000,- nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden dürfen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder die dem Verein mitgeteilte Emailadresse des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüferinnen,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 7. die Zustimmung zu Geschäften ab einem Geschäftswert von EUR 5.000,- und
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist, Versammlungsleiterin und Protokollführerin sind zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüferinnen erstatten Bericht in der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die erste Vorsitzende und die Schatzmeisterin bestellt.

Von der Gründerinnenversammlung einstimmig beschlossen.

Wie von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2011 und am 16. November 2016 geändert.